

ORTSPLANUNGSREVISION ALTISHOFEN



DOKUMENTATION GEWÄSSERRAUM

19. Dezember 2023

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Altishofen
Schloss
6246 Altishofen

BEARBEITUNG

Burkhalter Derungs AG
Baselstrasse 21
6003 Luzern
www.bdplan.ch

STAND

Mitwirkung Bevölkerung:
1. und 2. kantonale Vorprüfung:
Öffentliche Auflage:
Beschlussfassung:
Genehmigung:

15.01.20 - 24.02.20
April 2020 – Juni 2021, März 2022 – August 2022
21. November – 20. Dezember 2022
23. Januar 2024

INFORMATION

Projektnummer:
Bearbeitet durch:

91809
Michèle Willimann, Philipp Renggli

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
2.	GRUNDLAGEN	5
3.	METHODIK	6
4.	GEWÄSSERRAUM INNERHALB BAUZONEN	8
4.1.	Wigger	8
4.2.	Breitwydebach	10
4.2.1.	Abschnitt 1: Feld	10
4.2.2.	Abschnitt 2: Feldmatte	12
4.2.3.	Abschnitt 3: Müli	14
4.3.	Dorfbach	16
4.4.	Ränziwilbach	18
4.5.	Rickenbach	20
4.6.	Goldbach	22
5.	GEWÄSSERRAUM AUSSERHALB BAUZONEN	24
5.1.	Verzicht auf Ausscheidung	24
5.2.	Vergrößerung des Gewässerraumes	25
5.3.	Intensive / extensive Landwirtschaft	27
5.4.	Wigger	27
5.4.1.	Baulinienlösung bei Grossgewässern	27
5.4.2.	Anpassung Gewässerachse Wigger	27

ABKÜRZUNGEN

AZ	Ausnützungsziffer
GschG	Gewässerschutzgesetz des Bundes
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes
GWR	Gewässerraum
HQ100	100-jähriges Hochwasserereignis
KGschV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz
PBV	Planungs- und Bauverordnung
PNF	Periodische Nachführung Gewässer
RPG	Raumplanungsgesetz des Bundes
uwe	Dienststelle Umwelt und Energie (Kt. Luzern)

1. EINLEITUNG

Revision GSchG	Am 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft getreten. Infolgedessen sind bei allen Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Dies erfolgt mit dem Ziel, die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten. Der Kanton erarbeitete hierzu die Grundlagen (Vorgaben zu Gewässerraumbreiten, Gewässerachsen, Ausnahmefähigkeiten). Die Gemeinden müssen diese in ihrer Nutzungsplanung umsetzen und grundeigentümergebunden Gewässerräume ausscheiden. Bis zur Rechtskraft der neuen Gewässerräume gelten die strengeren Übergangsbestimmungen gemäss GschV.
Baugebiet	Die Gemeinde Altishofen setzt diese Vorgaben im Baugebiet mit der überlagerten Grünzone Gewässerraum um. Die überlagerte Grünzone Gewässerraum ergänzt, respektive schränkt gemäss Art. 41c GschV die Bestimmungen der darunterliegenden Grundnutzung ein. Für im Gewässerraum liegende, bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie gem. GSchV.
Ausnützung	Dem Eigentümer steht beim überlagerten Gewässerraum für die Berechnung der Ausnützung (früher Ausnützungsziffer, neu Überbauungsziffer) auch weiterhin die gesamte Grundstücksfläche zur Verfügung.
Freihaltezone Gewässerraum	Ausserhalb der Bauzone wird der Gewässerraum als überlagerte Freihaltezone ausgedehnt. In der Freihaltezone dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden und es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig (Art. 41c Abs. 3 und 4 GschV). Über eingedolten Gewässern gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen.
Baulinien	Entlang der Wigger werden zur Sicherung des langfristigen Raumbedarfs entlang von Grossgewässern bzw. des «äusseren Korridors» Baulinien ausgedehnt (§11b ^{bis} KGSchV).
Ziel der Dokumentation	Die vorliegende Dokumentation hat das Ziel, die Vorgehensweise bzw. allfällige Anpassungen bei der Ausscheidung des Gewässerraumes in der Nutzungsplanung der Gemeinde zu dokumentieren und zu begründen.
Gemeindefusion	Die beiden Gemeinden Altishofen und Ebersecken haben am 23. September 2018 einer Fusion der Gemeinden zugestimmt. Die Umsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2020. Die laufende Ortsplanungsrevision erstreckt sich über diesen Zeitraum hinweg und deckt beide Gemeindegebiete ab. Die Nutzungsplanung wird zusammengeführt. Entsprechend wird auch die Gewässerraumausscheidung über beide Gemeindegebiete vorgenommen. Der vorliegende Bericht orientiert sich am Zustand nach der Fusion. D. h. mit dem Begriff «Altishofen» ist der Ortsteil Ebersecken eingeschlossen.

2. GRUNDLAGEN

Für die Erstellung dieser Dokumentation werden folgende Grundlagen verwendet:

- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vom 23.09.1997, Stand 1.12.2022
- Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartement Kanton Luzern (2019): Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung
- Raumdatenpool Kanton Luzern (2007): Gefahrenkarte Wasser zu Altishofen; <https://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte>, letzter Zugriff: 12.07.2019
- Raumdatenpool Kanton Luzern (2007): Intensitätskarte Wasser HQ₁₀₀ zu Altishofen; <https://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte>, letzter Zugriff: 12.07.2019
- geo7 AG, Niederer + Pozzi Umwelt AG (2007): Gefahrenkarte Luthern – Wiggertal. Technischer Bericht, Projektleitung vif und lawa Luzern
- geo7 AG (2007): Gefahrenkarte Ebersecken, Technischer Bericht, Projektleitung vif und lawa Luzern
- Holinger AG (2014): Gefahrenkarte nach Massnahmen Ebersecken, Technischer Kurzbericht sowie Gefahrenkarten und Intensitätskarten, Projektleitung vif und lawa Luzern

3. METHODIK

Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» von 2019. Das Vorgehen ist wie folgt:

Überprüfung des Gewässernetzes	1. Es wird geprüft, welche Gewässer relevant sind und ob sie erfasst und korrekt abgebildet sind. Bei künstlich angelegten Gewässern wird auf eine Ausscheidung verzichtet. Ebenso wird bei eingedolten Gewässern darauf verzichtet, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (entscheidend ist die Abflusskapazität des Rohres).
Erstellung/Bereinigung der Gewässerachse	2. Für die Linienführung werden weitgehend die Gewässerachsen aus der PNF des Kantons übernommen. Die Achsen werden geprüft und bei Bedarf angepasst oder generalisiert bzw. begradigt. (z. B. bei kürzlich erfolgten Bachverlegungen oder mäandrierenden, grösseren Gewässern).
Darstellung theoretischer Gewässerraum	3. Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons gibt die theoretisch notwendige Breite des Gewässerraums gem. Art. 41 GSchV vor. Diese werden im Plan an der Gewässerachse in beidseitig gleicher Breite dargestellt.
Voraussetzungen zur Gewässerraumanpassung	4. Prüfung der Voraussetzungen für eine Gewässerraumanpassung: - Prüfung der Hochwassergefährdung: Die Gefährdung wird abschnittsweise geprüft. Grundlage bilden die Intensitäts- und Prozessgefahrenkarten, sowie die Szenarien- und Schwachstellenbeschreibungen in den jeweiligen technischen Berichten. Entscheidend ist, ob das Gerinne im betrachteten Abschnitt hochwassersicher ist. Für die Beurteilung der Hochwassersicherheit ist gemäss kantonomer Praxis das hundertjährige Hochwasser (HQ₁₀₀) relevant (seltene Ereignisse). Gefährdungen, welche aus Ausuferungen vorangehender Abschnitte resultieren, sind nicht relevant. - Dicht überbaut: Gemäss § 11b Abs. 2 KGSchV gelten insbesondere Gebiete, in denen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 a^{bis} RPG die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll. Anhaltspunkte, ob ein Bereich des Baugebiets als "dicht überbaut" eingestuft werden kann, liefern des Weiteren die Hinweiskarte 'Dicht überbaute Gebiete' des Kantons, der Zonenplan sowie die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Thematik.
Anpassung Gewässerraum	5. Anpassung Gewässerraum: - Verringerung Gewässerraumbreite: In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, d. h. er wird auf die Fassadenflucht oder den Strassenrand reduziert. Voraussetzung ist, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist. - Generalisierung: Die äussere Gewässerraumlinie wird nach Möglichkeit generalisiert (begradigt) und auf die relevanten Plangrundlagen angepasst. Nach Möglichkeit wird sie auf Grenzpunkte, Parzellengrenzen, Zonengrenzen oder die Bodenbedeckung (bspw. Gebäudeecken, Grundstücksgrenzen, Strassenkanten) gelegt.

Legenden zu den nachfolgenden Plänen:

Verbindlicher Inhalt

-  Freihaltezone Gewässerraum
-  Grünzone Gewässerraum
-  Gewässer

Informationsinhalt

-  Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung
-  Gewässerachse unterirdisch
-  Gewässerachse oberirdisch
-  Gewässer
-  Bauzone
-  Naturschutzzone
-  Wald
-  Bemessung in Meter

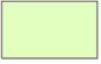
Gefahrenstufen

-  erhebliche Gefährdung
-  mittlere Gefährdung
-  geringe Gefährdung
-  Restgefährdung

Gefahrenhinweise

-  Überschwemmungs- und Übersarungsprozesse
-  Murgangprozesse

Gefahrenkarten

-  **Starke Intensität:**
-  **Schwache Intensität:**
-  **Mittlere Intensität:**

Intensitätskarten

4. GEWÄSSERRAUM INNERHALB BAUZONEN

4.1. Wigger

Keine Hochwasser- gefährdung	Auf dem Abschnitt besteht keine Gefährdung durch Hochwasser bei seltenen Ereignissen. Gemäss dem technischen Bericht zur Gefahrenkarte ist die Abflusskapazität höher als die Abflussspitze. Die auf der Intensitätskarte im Süden ersichtliche schwache Gefährdung auf dem Gemeindegebiet von Nebikon wird nicht durch die Wigger verursacht.
Dicht bebaut	Die Arbeitszonen auf dem Altishofer Gemeindegebiet sind dicht bebaut mit teilweise grossflächigen Gewerbegebäuden. Sie bilden zusammen mit den Arbeitszonen auf dem Gemeindegebiet von Nebikon ein Zentrum für Arbeitsnutzung. Die Reservezone wird als Baulücke im ansonsten dicht bebauten Gebiet betrachtet.
Anpassungen	Der Gewässerraum wird innerhalb der Bauzone (Ausnahme Parz. Nr. 589) sowie auf der Parz. Nr. 141 auf die Fluchten der Hochbauten reduziert.



Abb. 1: Wigger

Uferseite in Fliessrichtung	GWR Breite Vorgabe Kanton [m]	Umsetzung im Zonenplan [m]
Links	32.5	18.6 - 26.7
Rechts	32.5	17.4 - 32.5
Gesamt	65.0	37.8 - 51.7

Tab. 1: Gegenüberstellung Gewässerraumbreiten Wigger nach Anpassungen

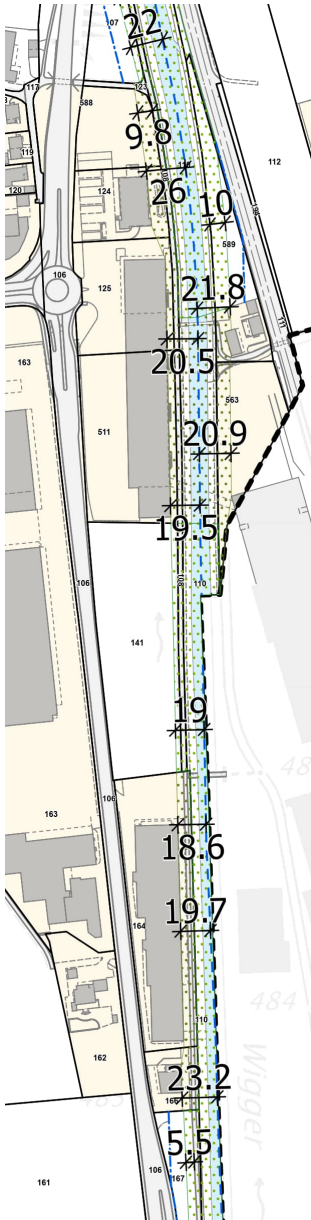


Abb. 2: Gewässerraum Wigger

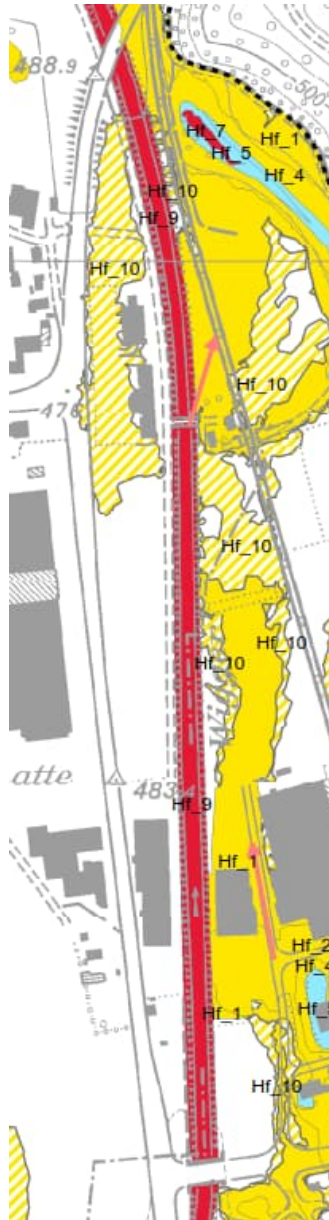


Abb. 3: Gefahrenkarte Wasser, Wigger



Abb. 4: Intensitätskarte HQ₁₀₀ (seltene Ereignisse), Wigger

4.2. Breitwydebach

Gemäss technischem Bericht zur Gefahrenkarte sammelt der Breitwydenbach die Abflüsse der Seitenbäche am Osthang von Altishofen (u. a. den Dorfbach) und leitet sie im Bereich der Wiggerenbrugg in die Wigger. Geschiebe bleibt in der Regel am Gefällsknick in der Eindolung liegen. In der Flachstrecke im Dorf Altishofen ist hingegen mit Sandablagerungen im Gerinne zu rechnen, welche im Rahmen des Unterhalts regelmässig zu entfernen sind. Bei den Eindolungen im Übergang vom Wald zum Landwirtschaftsgebiet sind Verklausungen zu erwarten (in der Regel ungenügendes Freibord).

4.2.1. Abschnitt 1: Feld

Hochwassergefährdung	Im Gebiet Feld ist der Breitwydenbach eingedolt. Die beiden Zuläufe (Stutzbach und Flueegenwaldbach) sind ebenfalls über weite Strecken eingedolt. Im Bereich der Einmündungen sind bereits bei häufigen Ereignissen (HQ ₃₀) bei beiden Zuläufen Hochwasserereignisse mit geringer Intensität zu erwarten. Diese betreffen ausschliesslich die Landwirtschaftszone. Es ist nicht bekannt, ob die Gefährdung lediglich aus Verklausungen entsteht oder ob auch die Abflusskapazität der Rohre zu gering dimensioniert ist.
Nicht dicht bebaut	Das Gebiet im Abschnitt Feld liegt etwas abseits des Dorfzentrums und ist nicht dicht bebaut.
Keine Anpassungen	Der Gewässerraum kann aufgrund der Hochwassergefährdung nicht reduziert werden.

Uferseite in Fliessrichtung	GWR Breite Vorgabe Kanton [m]	Umsetzung im Zonenplan [m]
Links	5.5	5.5
Rechts	5.5	5.5
Gesamt	11	11

Tab. 2: Gegenüberstellung Gewässerraumbreiten des Breitwydebachs Abschnitt 1 nach Anpassungen



Abb. 5: Gewässerraum Breitwydebach
Abs. 1

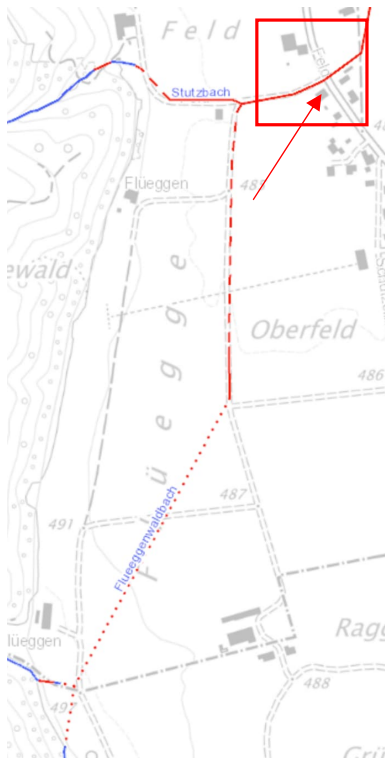


Abb. 6: Zuläufe Breitwydebach

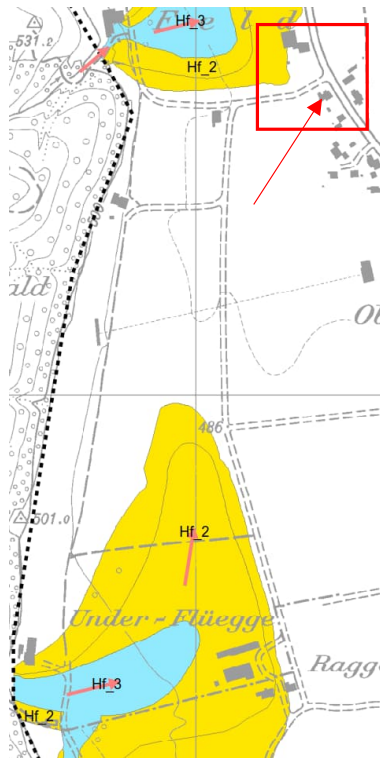


Abb. 7: Gefahrenkarte Breitwydebach
Abs. 1



Abb. 8: Intensitätskarte HQ_{100} (seltene Ereignisse), Breitwydebach Abs. 1

4.2.2. Abschnitt 2: Feldmatte

Hochwassergefährdung

Die Abflussspitze bei seltenen Ereignissen beträgt 6.2 m³/s, die maximale Kapazität (ermittelt bei der Parzelle Nr. 372) 4.3 m³/s. Der Hochwasserschutz wird damit an dieser Stelle ohne weitere Massnahmen nicht erfüllt. Dies ist auch der Intensitätskarte seltener Ereignisse zu entnehmen. Die Schwachstelle ist auf eine ungenügende Abflusskapazität des Gerinnes, Sandablagerungen und aufkommende Vegetation im Abflussquerschnitt zurückzuführen.

Dicht bebaut

Im Gebiet Feldmatte hat sich in den letzten Jahrzehnten ein zweites Dorfzentrum gebildet. Während im Westen des Baches eine dichte Wohnbebauung lokalisiert ist, liegt im Osten ein grosses Arbeitszentrum. Das Gebiet kann weitgehend als dicht bebaut betrachtet werden und spielt bei der Innenentwicklung eine wichtige Rolle.

Keine Anpassungen

Der Gewässerraum kann aufgrund der Hochwassergefährdung nicht reduziert werden.



Abb. 9: Unterquerung Strasse bei der Feldmatt

Uferseite in Fliessrichtung	GWR Breite Vorgabe Kanton [m]	Umsetzung im Zonenplan [m]
Links	5.5	5.5
Rechts	5.5	5.5
Gesamt	11	11

Tab. 3: Gegenüberstellung Gewässerraumbreiten des Breitwydebachs Abschnitt 2 nach Anpassungen



Abb. 10: Gewässerraum, Breitwydebach
Abs.2

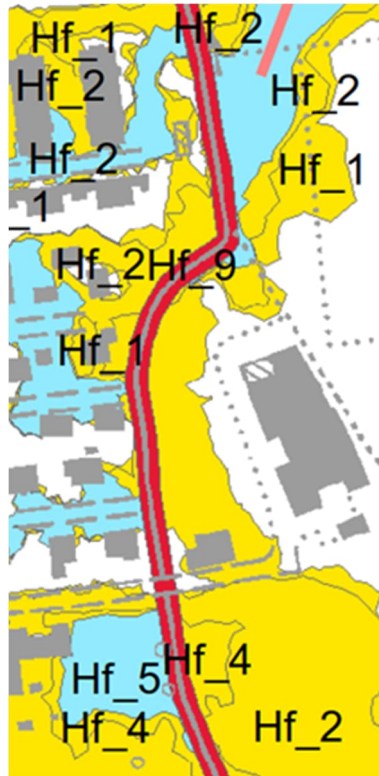


Abb. 11: Gefahrenkarte Wasser, Breitwy-
debach Abs.2



Abb. 12: Intensitätskarte HQ₁₀₀ (seltene Er-
eignisse), Breitwydebach Abs.2

4.2.3. Abschnitt 3: Müli

Hochwassergefährdung

Der Breitwydebach unterquert auf diesem Abschnitt die Müli. Gemäss dem technischen Bericht zur Gefahrenkarte beträgt hier die maximale Kapazität 6.3 m³/s, was knapp für eine Abflussspitze des HQ₁₀₀ von 6.2 m³ genügen würde. Da die Unterführung jedoch lediglich aus zwei Rohren à 0.9 m Breite und 0.8 m Höhe (Innendurchmesser) besteht, ist dieser Wert jedoch zweifelhaft. Gemäss einer Kontrollrechnung kann die maximale Kapazität bei einem HQ₁₀₀ nicht gewährleistet und die Hochwassersicherheit somit nicht sichergestellt werden.

Dicht bebaut

Das Gebiet Müli ist Teil eines grösseren Arbeitszentrums, welches bis nach Nebikon reicht. Das zentrale Gebiet spielt für die Innenentwicklung eine wichtige Rolle und kann als dicht bebaut angesehen werden.

Anpassungen

Im Bereich der Eindolung wird der Gewässerraum aufgrund der Hochwassergefährdung voll ausgeschieden.



Abb. 13: Unterquerung Müli

Uferseite in Fliessrichtung	GWR Breite Vorgabe Kanton [m]	Umsetzung im Zonenplan [m]
Links	5.5	5.5
Rechts	5.5	5.5
Gesamt	11	11

Tab. 4: Gegenüberstellung Gewässerraumbreiten des Breitwydebachs Abschnitt 3 nach Anpassungen (im Bereich der Eindolung wird kein Gewässerraum ausgeschieden)

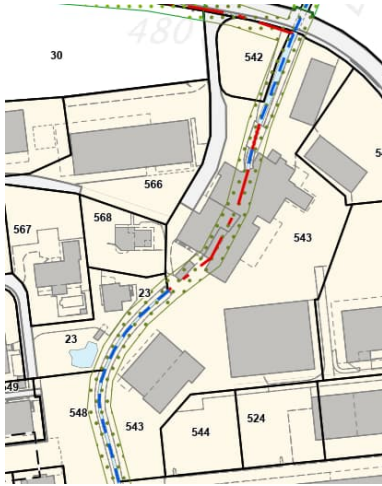


Abb. 14: Gewässerraum, Breitwydebach
Abs. 3

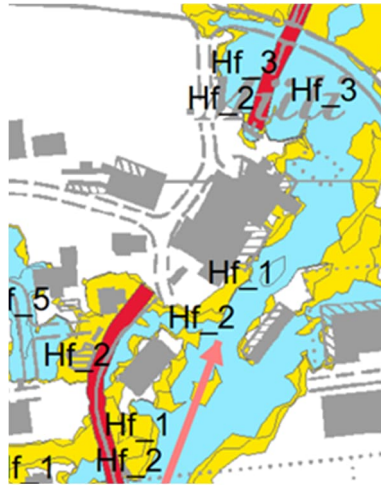


Abb. 15: Gefahrenkarte Wasser, Breitwydebach
Abs. 3



Abb. 16: Intensitätskarte HQ₁₀₀ (seltene Ereignisse), Breitwydebach Abs. 3

4.3. Dorfbach

Der Dorfbach fliesst vom Schlosswald Richtung Altishofen und setzt sich aus drei Ästen zusammen. Alle drei Äste werden kurz vor dem Übergang vom Wald ins Kulturland eingedolt. Anschliessend folgen kurze offengelegte Streckenabschnitte innerhalb des Dorfes. Oberhalb des Schlosses werden der nördliche und der mittlere Ast zusammengeführt, im Dorfbereich stösst der südliche Ast hinzu. Über die gemeinsame Leitung fliesst der Dorfbach anschliessend über den Breitwydebach in die Wigger.

Hochwassergefährdung	Bei den Eindolungen oberhalb des Dorfes kommt es bereits ab einem HQ ₃₀ zu Überschwemmungen. Verantwortlich hierfür sind Verklausungen, aber auch ein zu geringer Rohrdurchmesser. Die Hochwassersicherheit ist somit nicht gewährleistet.
Dicht bebaut	Der Dorfbach fliesst zu weiten Teilen durch oder entlang der Kernzone und ist Teil des historischen Ortskerns. Das Gebiet ist überwiegend dicht bebaut.
Keine Anpassungen	Der Gewässerraum kann aufgrund der Hochwassergefährdung nicht reduziert werden.



Abb. 17: Dorfbach

Uferseite in Fliessrichtung	GWR Breite Vorgabe Kanton [m]	Umsetzung im Zonenplan [m]
Links	5.5	5.5
Rechts	5.5	5.5
Gesamt	11	11

Tab. 5: Gegenüberstellung Gewässerraumbreiten des Dorfbach nach Anpassungen

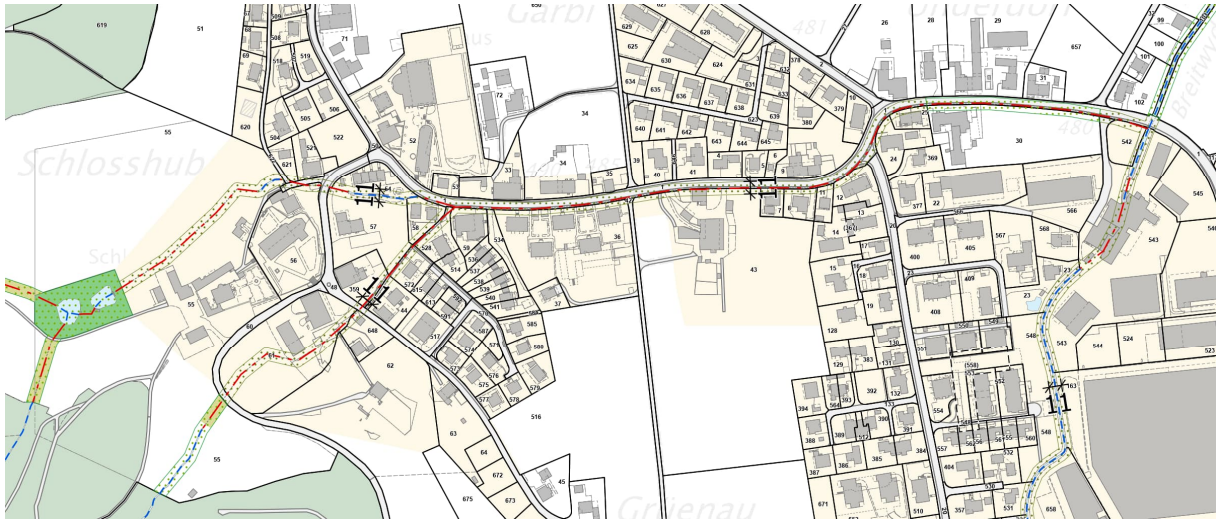


Abb. 18: Gewässerraum, Dorfbach

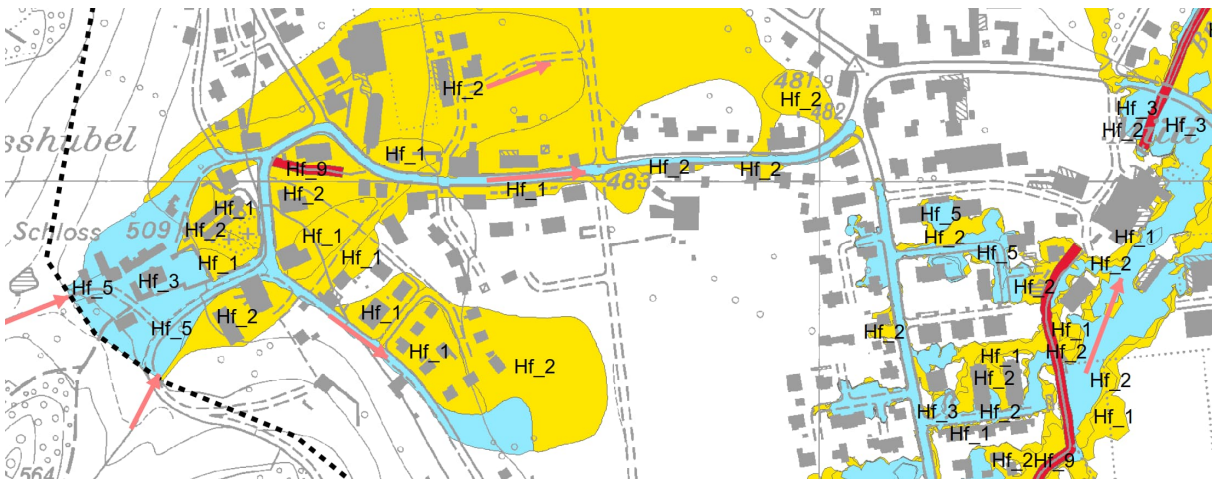


Abb. 19: Gefahrenkarte Wasser, Dorfbach

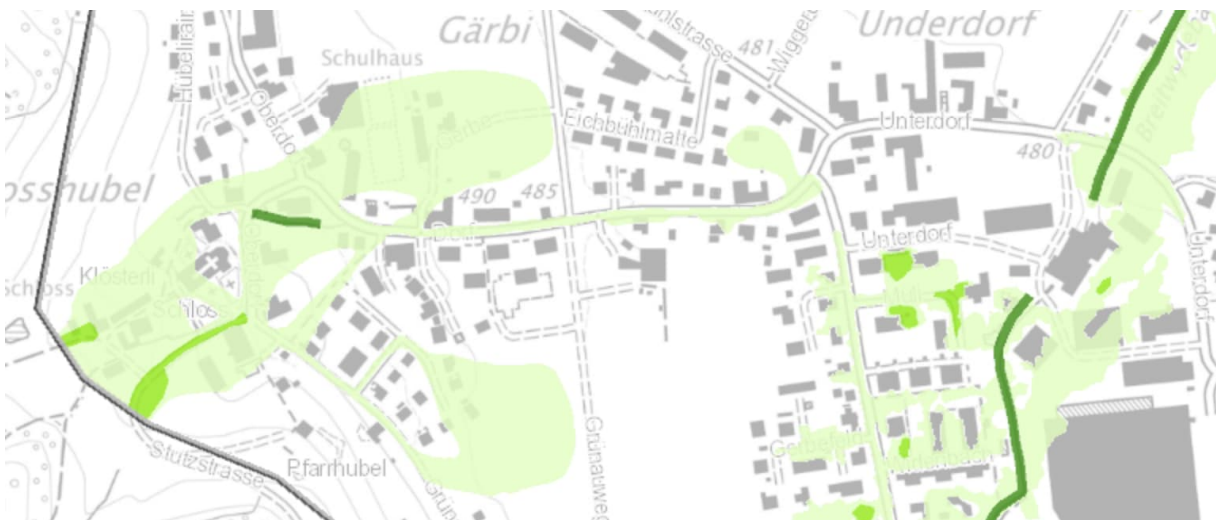


Abb. 20: Intensitätskarte HQ₁₀₀ (seltene Ereignisse), Dorfbach

4.4. Ränziwilbach

Der Ränziwilbach bildet sich aus mehreren Gerinnen, welche im Gebiet Buechwald - Gibel entspringen. Im Übergang vom Wald zur Landwirtschaftszone werden sie in Leitungen gefasst. Eingedolt durchquert ein Arm auch die Bauzone im Gebiet Sagi.

Hochwassergefährdung	Bei den Eindolungen kann es zu Verklausungen kommen, welche ab einem HQ ₃₀ zu Überschwemmungen führen. Der technische Bericht zur Gefahrenkarte macht dabei keine Aussagen zur Kapazität der Rohrleitungen. Das Gebiet kann somit nicht als hochwassersicher angesehen werden.
Nicht dicht bebaut	Das Gebiet Sagi liegt etwas abseits des Dorfkerns und ist nicht dicht bebaut.
Keine Anpassungen	Der Gewässerraum kann aufgrund der Hochwassergefährdung nicht reduziert werden.

Uferseite in Fliessrichtung	GWR Breite Vorgabe Kanton [m]	Umsetzung im Zonenplan [m]
Links	5.5	5.5
Rechts	5.5	5.5
Gesamt	11	11

Tab. 6: Gegenüberstellung Gewässerraumbreiten des Ränziwilbach nach Anpassungen



Abb. 21: Gewässerraum, Ränziwilbach



Abb. 22: Gefahrenkarte Wasser, Ränziwilbach



Abb. 23: Intensitätskarte HQ₁₀₀ (seltene Ereignisse), Ränziwilbach

4.5. Rickenbach

Der Rickenbach fliesst von Westen nach Osten durch Ebersecken. Im Zentrum Eberseckens kommt es dabei zum Zusammenfluss mit dem Goldbach (s. Kap. 4.6).

Keine Hochwasser-
gefährdung

Am Rickenbach wurden in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen zur Hochwassersicherheit umgesetzt (Fertigstellung 2017):

- Gezielte Auslichtung der Uferbestockung
- Stauschild und die Ufererhöhung bei der Brücke Rickenbach
- Ufererhöhung im Bereich Marmobisa

Die Gefahrenkarte des Geoportals Luzern entspricht nicht mehr dem heutigen Zustand vor Ort. Durch die durchgeführten Massnahmen konnte gemäss dem technischen Bericht zur Gefahrenkarte nach den Massnahmen die Hochwassersicherheit bis zu einem HQ₁₀₀ gewährleistet werden. Die Hochwassergefährdung gemäss überarbeiteter Gefahrenkarte ist auf sehr seltene Ereignisse (HQ₃₀₀) zurückzuführen und somit nicht relevant bezüglich der Gewässerraumausscheidung.

(Teilweise) Dicht
überbaut

Die Kernzone entspricht dem Dorfkern, der bis Ende 2019 eigenständigen Gemeinde Ebersecken und kann als dicht überbaut beurteilt werden. Er nimmt bei der Innenentwicklung eine wichtige Rolle ein.

Anpassungen

Der parallellaufende Mülikanal (teilweise eingedolt) ist künstlich. Da keine Hochwassergefährdung vorliegt, kann hier auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden.

Bei den östlichsten drei Parzellen (Nrn. 23, 282 und 283 GB Ebersecken) existierte bereits vor der Ortsplanungsrevision eine überlagerte Grünzone Gewässerraum. Diese wurde auf der Grundlage der Übergangsbestimmungen des GschG ausgeschieden und wies eine entsprechend zu grosse Breite auf. Mit der Revision wird diese nun an die aktuellen Vorgaben des Kantons angepasst und verkleinert.



Abb. 24: Rickenbach

Uferseite in Fliessrichtung	GWR Breite Vorgabe Kanton [m]	Umsetzung im Zonenplan [m]
Links	7.5 - 8.0	6.5 - 9.1
Rechts	7.5 - 8.0	7.4 - 9.0
Gesamt	15.0 - 16.0	15.0 -16.0

Tab. 7: Gegenüberstellung Gewässerraumbreiten des Rickenbach nach Anpassungen

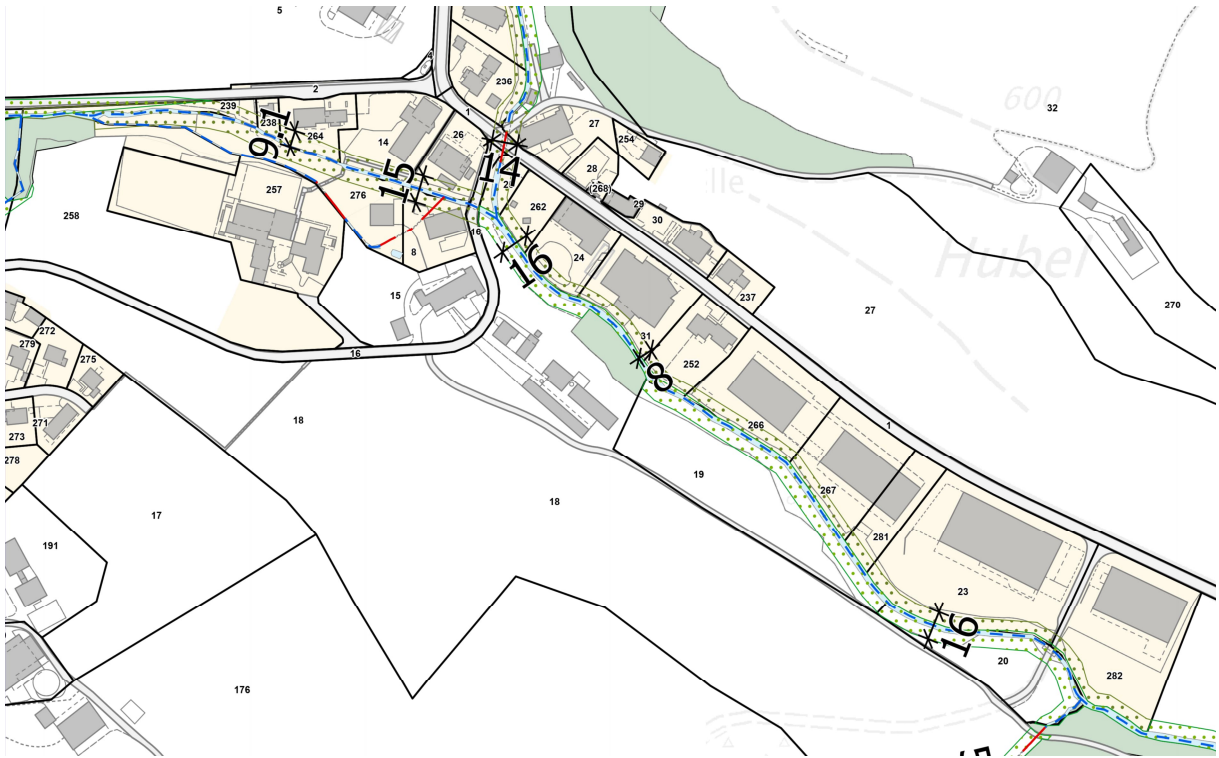


Abb. 25: Gewässerraum, Rickenbach

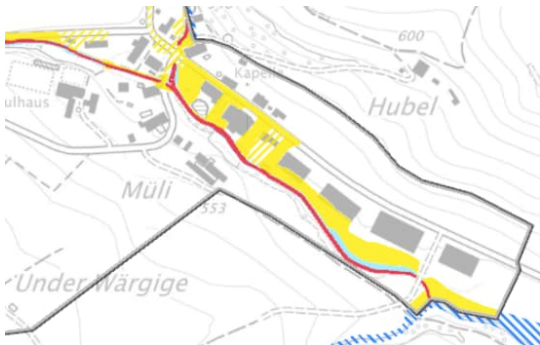


Abb. 26: Gefahrenkarte Wasser, Rickenbach



Abb. 27: Intensitätskarte HQ₁₀₀, Rickenbach

4.6. Goldbach

Keine Hochwassergefährdung

Am Goldbach wurden in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen zur Hochwassersicherheit umgesetzt (Fertigstellung 2017):

- Vergrösserung des Durchlasses bei der Richenthalerstrasse
- lokale HWS-Massnahmen oberhalb Durchlass Dorfmitte (Eberseckerstrasse)
- Vergrösserung des Durchlasses Dorfmitte (Eberseckerstrasse)
- Bachöffnung unterhalb Durchlass Dorfmitte (Eberseckerstrasse)

Die Gefahrenkarte des Geoportals Luzern wurde entsprechend aktualisiert. Durch die durchgeführten Massnahmen konnte gemäss dem technischen Bericht zur Gefahrenkarte nach den Massnahmen die Hochwassersicherheit bis zu einem HQ₁₀₀ gewährleistet werden. Die verbleibende Hochwassergefährdung ist auf sehr seltene Ereignisse (HQ₃₀₀) zurückzuführen und somit nicht relevant bezüglich der Gewässerraumausscheidung.

Dicht überbaut

Die Kernzone entspricht dem Dorfkern der bis Ende 2019 eigenständigen Gemeinde Ebersecken und ist (meist einseitig) dicht überbaut. Der Dorfkern nimmt bei der Innenentwicklung eine wichtige Rolle ein.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird auf der Parz. Nr. 12 GB Ebersecken an die bestehende Hauptbaute angepasst. Keine Anpassung erfolgt auf Parz. Nr. 27, da diese aufgrund ihrer Geometrie auch nach der Ausscheidung des Gewässerraumes überbaubar bleibt. Für die bestehenden Bauten gilt die Bestandesgarantie.



Abb. 28: Goldbach

Uferseite in Fliessrichtung	GWR Breite Vorgabe Kanton [m]	Umsetzung im Zonenplan [m]
Links	7	5.4 - 7
Rechts	7	4.6 - 7
Gesamt	14	12 - 14

Tab. 8: Gegenüberstellung Gewässerraumbreiten des Rickenbach nach Anpassungen

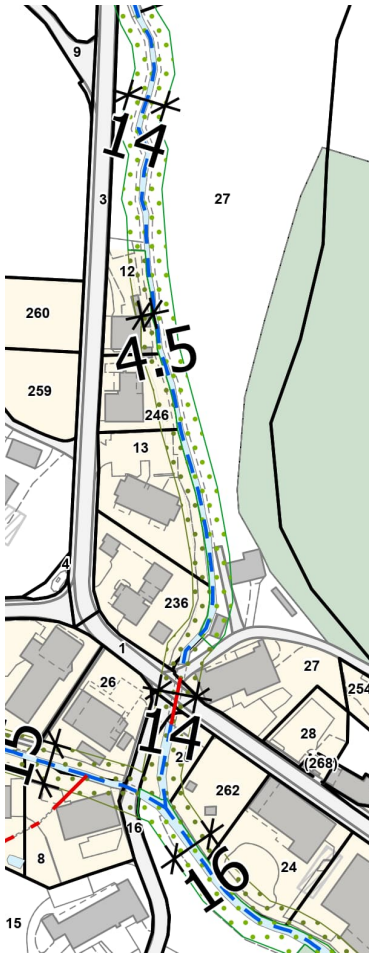


Abb. 29: Gewässerraum, Goldbach

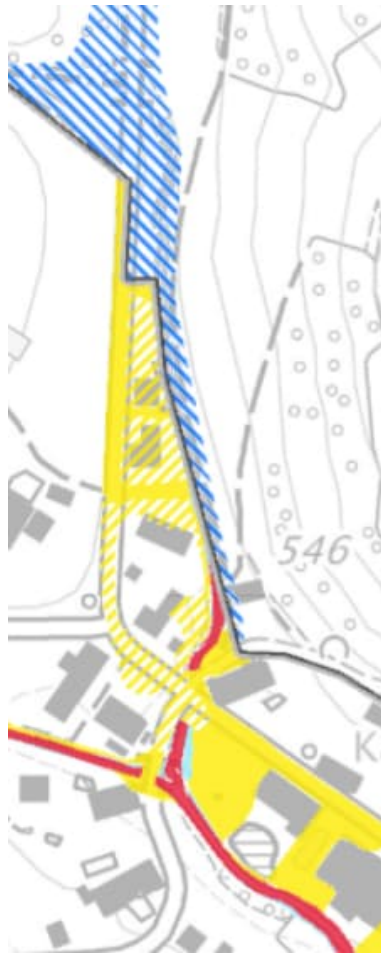


Abb. 30: Gefahrenkarte Wasser, Goldbach



Abb. 31: Intensitätskarte HQ_{100} , Goldbach

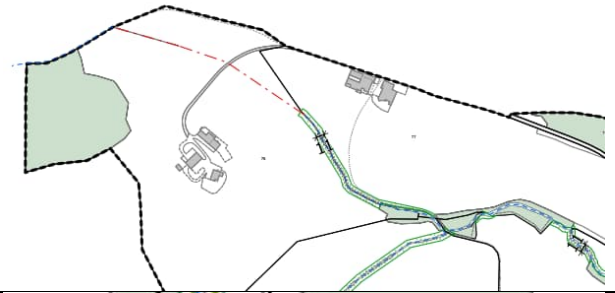


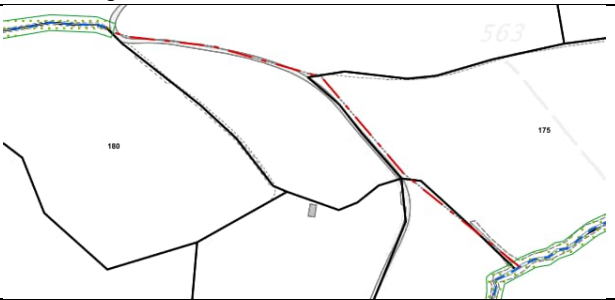
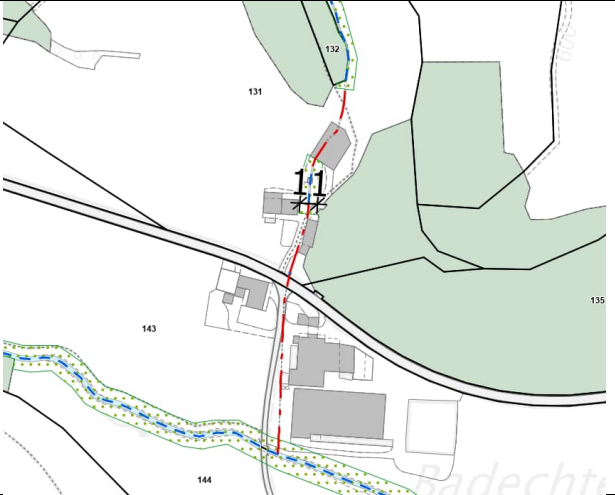
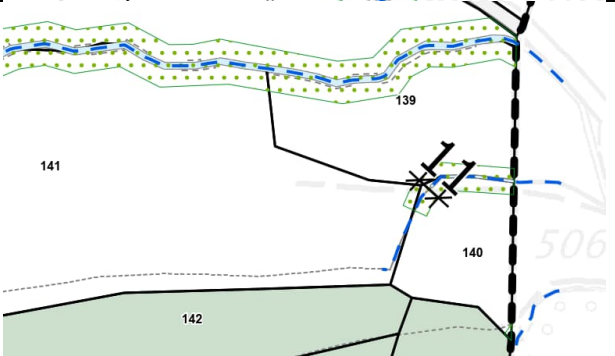
Abb. 32: Reduktion Parz. Nr. 12 GB Ebers-
ecken

5. GEWÄSSERRAUM AUSSERHALB BAUZONEN

5.1. Verzicht auf Ausscheidung

Wald	Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden.
Landwirtschaftsgebiet	Der Gewässerraum wird im Landwirtschaftsgebiet grundsätzlich voll ausgeschieden. Eine Reduktion ist gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes ausserhalb der Bauzone nicht möglich.
Verzicht im Einzelfall	Bei folgenden Gewässern wurde auf eine Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet:

Lokalisation	Begründung	Abbildung
Nördlicher Zufluss Ränziwilbach zwischen Güllewald und Ränzimatte (eingedolte Abschnitte)	Eingedoltes Gewässer ohne Hochwassergefährdung.	
Nordwestlicher Zufluss Goldbach bei Gibel (eingedolter Abschnitt)	Eingedoltes Gewässer ohne Hochwassergefährdung.	
Zulauf Rickenbach im Gebiet Löchli - Unter Gretti	Rinnal Weiter südlich wird der Gewässerraum ausgeschieden, da das Rinnal durch einen Weiher läuft.	

Lokalisation	Begründung	Abbildung
Zufluss Rütigraben im Gebiet Bergweid - Längmatt	Eingedoltes Gewässer ohne Hochwassergefährdung.	
Badachtalbach im gleichnamigen Gebiet (eingedolte Abschnitte)	Eingedoltes Gewässer ohne Hochwassergefährdung.	
Zufluss Rickenbach im Gebiet Roggmatt	Rinnsal	

5.2. Vergrößerung des Gewässerraumes

Bei den Naturschutzzonen Schloss und Hofmatt wird jeweils die gesamte Schutzzone mit dem Gewässerraum überlagert. Bei der Parz. Nr. 25 in Ebersecken wird die gesamte Grünzone mit dem Gewässerraum überlagert.



Abb. 33: Naturschutzzone Schloss

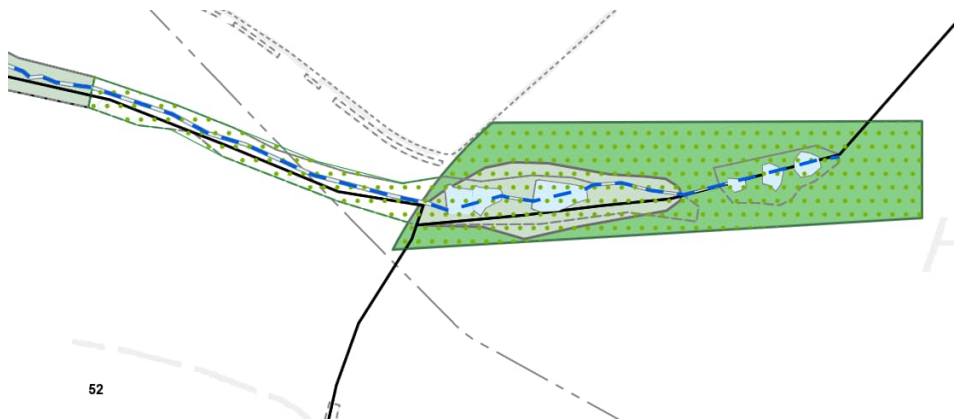


Abb. 34: Naturschutzzone Hofmatt

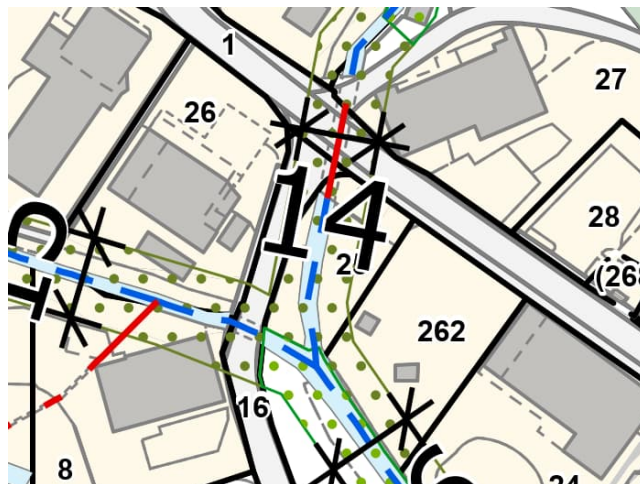


Abb. 35: Grünzone Parz. Nr. 25, Ebersecken

5.3. Intensive / extensive Landwirtschaft

Die Nutzung von Gewässerraumflächen ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 41c Abs. 3 und 4 GschV). Von diesem Grundsatz kann bei Eindolungen abgewichen werden (intensive Landwirtschaft zulässig, vgl. Art. 41c Abs. 6v GschV).

5.4. Wigger

5.4.1. Baulinienlösung bei Grossgewässern

Bei Grossgewässern legt der Kanton die Gewässerraumbreite im Einzelfall fest. Für die Wigger hat er dies mit folgendem Bericht gemacht: «Gewässerraum Wigger, Luthern, Suhre und Ilfis, 14.11.2013, Flussbau AG, Zürich». Darin wurden auf dem Gemeindegebiet von Altishofen eine Gewässerraumbreite von 65 m definiert.

Die Verpflichtung zur extensiven Bewirtschaftung soll jedoch nicht über einen Uferbereich von mehr als 15 m Breite hinausgehen, solange dies nicht durch ein Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt, durch Ufererosionen oder Ähnliches gefordert ist.

Die Gemeinde Altishofen beschränkt die Freihaltezone Gewässerraum deshalb auf diesen Uferbereich. Zusätzlich wird beidseits des Gewässers eine «Baulinie Gewässerraum» ausgeschieden, um den Raum langfristig für allfällige Hochwasserschutz- oder Renaturierungsprojekte freizuhalten. Innerhalb der Baulinien sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig (nach Art. 41c Abs. 1 GSchV). Bewirtschaftungseinschränkungen gelten jedoch nur innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum.

5.4.2. Anpassung Gewässerachse Wigger

Die vom Kanton vorgegebene Gewässerachse der Wigger ist nördlich der Bauzone eine Momentaufnahme und mäandriert stark im eigentlichen Flussbett. Die Situation vor Ort kann sich von Jahr zu Jahr verändern. Entsprechend wird hier für die Ausscheidung des Gewässerraumes eine generalisierte Achse verwendet. Die totale Breite des Gewässerraumes wird nicht verändert (mit Ausnahme von kleineren Anpassungen im Rahmen der Generalisierung sowie einen Verzicht auf die Ausscheidung im Bereich der Eisenbahnlinientrasse).